



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020- 0.823.284	WW-St/Ges/Pa	Thomas Zotter	501 65 DW 12637	501 65 DW 142637	22.04.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen sollen die Standards für gedeckte Schuldverschreibungen in der Europäischen Union harmonisiert werden.

Dies ist grundsätzlich soweit begrüßenswert, als damit Sicherheit, Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit gefördert werden. Dadurch kann Vertrauen geschaffen werden. Wo jedoch in der Umsetzung Wahlrechte dazu genutzt werden, unter bestehende Standards und unter Standards wichtiger, vergleichbarer Länder wie Deutschland zu gehen, läuft der Gesetzesentwurf Gefahr, das Vertrauen der AnlegerInnen in etablierte Instrumente zu verspielen. Diese betrifft wichtige Fragen wie jene eingeführter Marken, der Qualität des Deckungsstocks oder der Treuhandschaft.

Zwar wird es aus Gründen der Übersichtlichkeit begrüßt, dass bisher in verschiedenen Materien gesetzte Materien zusammengeführt werden. Vermisst wird aber eine Differenzierung nach Hypothekendeckungsstöcken und öffentlichen Deckungsstöcken, die der bisherigen Praxis entspräche und auch der (internationalen) Platzierbarkeit (und damit der

langfristigen Refinanzierungsfähigkeit) förderlich wäre. Insbesondere gegenüber KonsumentInnen erscheint diese Differenzierung jedoch unabdingbar. Es sollte also zumindest nach öffentlichen Pfandbriefen und Hypothekendarlehen unterschieden werden.

Bezüglich der Beleihungsgrenzen plädiert die Bundesarbeitskammer (BAK) sowohl im Sinne des AnlegerInnenschutzes als auch im Sinne der Finanzmarktstabilität dafür, dass Hypotheken nur bis zur Höhe der ersten 60 % des ermittelten Wertes herangezogen werden dürfen.

Im Sinne des AnlegerInnenschutzes und der Finanzmarktstabilität spricht sich die BAK dagegen aus, dass anders als im deutschen Pfandbriefgesetz die Bestellung eines externen Treuhänders entfallen soll.

Eine Zustimmung von KreditnehmerInnen zur Eintragung ins Deckungsregister sollte im Hinblick auf den damit verbundenen Aufrechnungsausschluss auf jeden Fall ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Dabei wird es als nicht ausreichend erachtet, wenn dies Bestandteil von Vertragsformularen ist.

Ebenfalls im Sinne des AnlegerInnenschutzes und der Finanzmarktstabilität spricht sich die BAK für eine Mindestübersicherung von 5 % aus, vor allem, wenn wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen, gedeckte Schuldverschreibungen von einem einer Gruppe zugehörigen Kreditinstitut als Deckungswerte genutzt werden können. Letzteres wird von der BAK generell als problematisch angesehen und sollte zu einer entsprechenden Informationspflicht und Warnhinweisen gegenüber KonsumentInnen führen. Allgemein steht die BAK der Verwässerung des Begriffs Pfandbrief kritisch gegenüber.

Im Sinne der Publizität wird auch der Entfall der Anmerkung des Kautionsbandes im Grundbuch als problematisch angesehen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 6 – Anerkennungsfähige Deckungswerte

Aus Gründen des AnlegerInnenschutzes und der Finanzmarktstabilität, aber auch der besseren (internationalen) Platzierbarkeit plädiert die BAK dafür, dass Hypotheken nur bis zur Höhe der ersten 60 % herangezogen werden dürfen. Dieser Standard wird allgemein auch von Ratingagenturen eingefordert und findet sich auch im deutschen Pfandbriefgesetz wieder. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht u. E. die Gefahr, dass es zu unterschiedlichen Qualitäten von Pfandbriefen kommt, je nachdem, ob sie extern gerated werden oder nicht. Dies würde der Einfachheit, Klarheit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit von unter dem Begriff „Pfandbrief“ emittierten Instrumenten und somit unserer Ansicht nach dem Ziel des Gesetzes widersprechen.

Zu § 9 – Deckungsanforderungen

Zum einen plädiert die BAK i. S. d. AnlegerInnenschutzes und der Finanzmarktstabilität für eine Mindestübersicherungsquote von 5 %, zum anderen vermisst die BAK bei der Umsetzung den bisherigen Bezug der Deckungswerte inklusive mindestens gleicher Zinserträge.

Zu § 10 – Deckungsregister

Abs. 2 sieht eine Zustimmung von KreditnehmerInnen zur Eintragung ins Deckungsregister vor. Dies sollte im Hinblick auf den damit verbundenen Aufrechnungsausschluss nach § 25 Abs. 2 auf jeden Fall ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Dabei wird es als nicht ausreichend erachtet, wenn dies Bestandteil von Vertragsformularen ist.

Zu § 13 – Gruppeninterne Strukturen

Zum einen sollten, um einer Verwässerung des Begriffs Pfandbrief entgegenzuwirken, Instrumente, deren Deckungsstock gedeckte Schuldverschreibungen von einem einer Gruppe zugehörigen Kreditinstitut, jedenfalls als gedeckte Bankschuldverschreibung bezeichnet werden. KonsumentInnen sollten ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, dass der Deckungsstock Schuldverschreibungen von einem einer Gruppe zugehörigen Kreditinstitut enthält.

Zu § 18 – Interner Treuhänder

Abweichend von der bisherigen Regelung sollen ausschließlich interne Treuhänder benannt werden können. Hier sieht die BAK das Risiko von Interessenskonflikten. So sieht beispielsweise auch das deutsche Pfandbriefgesetz die Benennung eines Treuhänders und eines Stellvertreters vor. Dies könnte sich auch im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Platzierung als Nachteil erweisen.

Darüber hinaus werden auch Präzisierungen der Anforderungen an das Risikomanagement vermisst.

Zu § 21 – Liquiditätspuffer

Bezüglich des Liquiditätsmanagements vermisst die BAK Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung der Liquiditätspuffer. So sollten im Hinblick auf mögliche systemische Risiken der Anteil der Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten und vor allem gegenüber Kreditinstituten der eigenen Gruppe begrenzt werden.

Zu § 39 – Übergangsbestimmungen

Durch den Wegfall der Anmerkung im Grundbuch käme es zu einer nicht unwesentlichen Einschränkung von Transparenz und Publizität.

